



* MERKBLATT Salzimporte aus dem EWR

Zuständige Personen	Bereich	Telefon	Telefax
Daniel Keller	Salz	+423 / 236 69 08	+423 / 236 68 89

Januar 2021

1. Allgemeines

Die Handhabung der Salzsteuer stützt sich auf

- das **Gesetz über den Bezug von Salz in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes¹**
- die **Verordnung über den Verkehr mit Salz im Europäischen Wirtschaftsraum²**

Unter Salz im Sinne der oben genannten Rechtserlasse wird Natriumchlorid verstanden. Sie finden Anwendung für den Bezug von Salz und Salzgemischen mit einem Gehalt von Natriumchlorid von 30 % oder mehr und Sole aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Gemäss dem EWR-Abkommen Art. 16 sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre staatlichen Handelsmonopole derart umzuformen, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der EWR-Vertragsstaaten ausgeschlossen ist.

Liechtenstein (LI) hat den Vertrag vom 26. Juni 1990 mit den «Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG» (heute «Schweizer Salinen AG») dahingehend angepasst, dass in LI ansässige Importeure künftig aus dem EWR-Markt auch bewilligungsfrei Salz beziehen können.

Die fiskalische Belastung bleibt auch für aus dem EWR importierten Salz erhalten, jedoch als Steuer. Sie ist mit jener der Schweiz identisch. Die Einhebung erfolgt durch das Amt für Volkswirtschaft (AVW).

* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

¹ LR 691

² LR 691.1

2. Einhebung der Salzsteuer

Das AVW stellt dem Importeur aufgrund der Importmeldung³ die Salzsteuer-Rechnung mit dazugehöriger Verfügung aus. Der geschuldete Steuerbetrag ist bei der Landeskasse einzuzahlen.

Mit der Einzahlung der Salzsteuer-Rechnung verpflichtet sich der Salzimporteur, das aus einem Vertragsstaat des EWR direkt nach LI importierte Salz nicht in die Schweiz zu verbringen (mit oder ohne Entgelt).

3. Einfuhrbewilligung

Gemäss den vorab genannten Bestimmungen und Voraussetzungen benötigen LI-Importeure keine Einfuhrbewilligung der Schweizer Salinen AG. Sollte eine schweizerische Zollabfertigungsstelle dennoch eine für LI bestimmte Salzsendung aufgrund einer fehlenden Einfuhrbewilligung anhalten, ist mit dem AVW hinsichtlich Klärung und Freigabe Verbindung aufzunehmen.

4. Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS)

Um einen illegalen Umgehungsverkehr des CH Salzmonopols durch Importe von Salz aus dem EWR via LI nach der CH zu verhindern, werden alle Salzimporte nach LI dem liechtensteinischen MKS unterstellt.

Das AVW ist befugt, Kontrollen durchzuführen, soweit dies zur Überwachung einer richtigen Versteuerung erforderlich ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflege-gesetzes (LR 172.020).

³ Importeure haben nicht im Rahmen des Schweizer Salzregals getätigte Importe regalpflichtiger Waren unaufgefordert dem AVW zu melden.

6. Steuermass

Die Salzsteuern werden erhoben:

- bei Festsalz ab 30 % NaCl
- bei Solen ab 18 % NaCl.

Speisesalz	CHF	5.00/t
Landwirtschaft – Salz	CHF	5.00/t
Regeniersalz	CHF	5.00/t
Industriesalz und Spezi­alsalz, abgepackt	CHF	5.00/t
Für die chemische, elektrolytische, technische Industrie, nicht für die Lebensmittel- und Futtermittelindustrie:		
Industriesalz lose	CHF	1.00/t
Spezi­alsalz für die Industrie lose		
Alle Auftausalze	CHF	1.00/t
Alle Solen	CHF	1.00/t